

direkte Aufforderung sei ein Prospekt eine Einladung zum Abonnement. Auch die gedruckten Bestellkarten seien nicht als eine schriftliche Mitteilung anzusehen. Die Prospekte würden ohne diese nichts an ihrem Inhalt verlieren.

In ihrer Revision machte die Staatsanwaltschaft geltend, das Urteil habe den Begriff des geschlossenen Briefes verkannt. Dadurch, daß die in den Kuverts enthaltenen Mitteilungen in geschlossenem Postpaket nach Hamburg gesandt worden seien, hätten sie den Charakter geschlossener Briefe erhalten. Es sei demnach das Briefporto hinterzogen.

Das Reichsgericht erkannte am 7. d. M. auf Verwerfung der Revision. Es sei gleichgiltig, ob die in offenen Kuverts versandten Drucksachen einen »gedanklichen Inhalt« hätten oder nicht. Offene Sendungen seien nicht als Briefe anzusehen und würden es auch nicht dadurch, daß sie in einem geschlossenen Paket versandt werden. (Senje.)

**Wertvolle alte Drücke der Königl. Bibliothek in Berlin.** — Der Bibliothekar Dr. A. Horghschanski hat jüngst in der »Berliner Akademischen Wochenschrift« über die handschriftlichen Schätze der Königl. Bibliothek in Berlin berichtet (vgl. Nr. 46 d. Bl.), jetzt ergänzt er seine Mitteilungen durch Angaben über die wertvollsten Drücke der preussischen Landesbibliothek.

Von den etwa 5000 Inkunabeln (ersten Drucken) der Bibliothek haben den höchsten Wert natürlich die heute nur noch zu märchenhaften Preisen zu erlangenden Erzeugnisse Gutenbergs und seiner ersten Nachfolger. Noch aus dem alten Besitz der Hohenzollernschen Kurfürstenthümer stammt ein Prachtexemplar der 42zeiligen Gutenbergbibel in zwei Bänden. Ein Exemplar des ersten mit Datierung versehenen gedruckten Buchs, das 1457 von Just und Schöffer in Mainz gedruckte Psalterium, schenkte Friedrich Wilhelm IV. am Tage der vierhundertjährigen Vollendung des Drucks, 11 August 1857. Von diesem Psalterium war 1459 ein zweiter Druck erschienen, der, wie der erste, jetzt zu den größten bibliographischen Seltenheiten gehört. Von diesem Zweitdruck kam 1906 ein Exemplar auf den Markt. Da keine deutsche Bibliothek beide Drücke dieses ebenso schönen wie für die Geschichte des Buchdrucks wichtigen Erzeugnisses deutschen Kunstgewerbes besaß, so war es von größtem Wert, wenn irgend möglich den Schatz für Deutschland zu erhalten. Den geforderten sehr hohen Betrag aus eignen Mitteln aufzubringen, war freilich die Königl. Bibliothek nicht imstande. Der erste Direktor der Bibliothek, Geheimrat Regierungsrat Schwenke, richtete deshalb einen öffentlichen Aufruf an alle opferwilligen und opfersfähigen Kreise, zu dem genannten Zweck nach Kräften beizusteuern. Es kamen auf diese Weise 46 000 M. zusammen, und da die Regierung daraufhin ihrerseits 40 000 M. zur Verfügung stellte, war es möglich, das Psalterium für die Bibliothek zu erwerben.

Von späteren Drucken aus der ersten Zeit nach der Erfindung der Buchdruckerkunst besitzt die Bibliothek u. a. noch Just und Schöffers Bibel von 1462 (die erste datierte lateinische Bibel), eine Reihe von Blockbüchern (Holztafeldrucke, ohne bewegliche Lettern hergestellt), eine Biblia pauperum, die Historia S. Joannis Evangelistae, das prachtvolle Exemplar des Teuerdank, Nürnberg 1517, endlich — ein Besitz von unschätzbarem Wert — ein Exemplar der ersten Folioausgabe von Shakespeares von 1623 (ebenfalls ein Geschenk Friedrich Wilhelms IV.).

Etwas früher (1620) wurde ein im Besitz der Bibliothek befindliches Common Prayer Book gedruckt, das König Karl I. von England vor der Hinrichtung seinem Geistlichen, Bischof Juxon, schenkte. Aus dessen Besitz kam es an die Bibliothek. Aus späterer Zeit stammen zwei Bibelausgaben, die ebenfalls große Seltenheiten geworden sind. Die eine ist die von 1661—63 von John Eliot in Cambridge gedruckte Übersetzung der Bibel in den Natick-Dialekt, die Sprache des ehemals so mächtigen Stamms der Narragansett-Indianer, ebenfalls eine bibliographische Seltenheit, für die schon vor 20 Jahren auf amerikanischen Versteigerungen 1200 Dollars und mehr bezahlt wurden. Die zweite ist eine von der Filiale Christoph Sauer in Frankfurt a. M. 1743 in Germantown gedruckte deutsche Bibel, die erste in Amerika gedruckte Bibel. An dem auf der Königl. Bibliothek befindlichen Exemplar hat sich das alte habent sua fata libelli in seltener Weise bewährt. Die Filiale der Firma Sauer in Germantown sandte die ersten zwölf Abzüge dieses Bibeldrucks an das Mutter-

haus in Frankfurt a. M.; das englische Schiff, das sie trug, wurde aber im Kanal von einem französischen Raper genommen, die Bibeln nebst der gesamten sonstigen Fracht nach Prisenrecht versteigert. Bei der Versteigerung erwarb sie das Stammhaus und ließ in jedes der 12 Exemplare ein Spruchband einleben, das von diesem Geschie der Bücher Kunde gibt.

Zu den wertvollsten Besitzümern der Königl. Bibliothek zählt endlich noch die Sammlung der Aldinen, d. h. der Erzeugnisse der berühmten, von Aldus Manutius 1488 in Venedig begründeten Druckerei, dessen Klassikerausgaben, ebenso wie die seiner Nachfolger in Venedig und Rom, wegen ihres schönen und korrekten Drucks Weltruf besaßen. Die Aldinen der Königl. Bibliothek stammen zum größten Teil aus der 1847 erworbenen Sammlung des Grafen Méjan; sie sind besonders aufgestellt und bilden mehr als neun Zehntel aller überhaupt bekannten Aldinendrucke.

Auch an sonstigen bedeutenden und zum Teil in ihrer Art einzigen Spezialsammlungen ist kein Mangel. So besitzt die Königl. Bibliothek z. B. eine Sammlung von ältern italienischen Stadtrechten, die größer ist als die des Britischen Museums und erheblich größer als die der Nationalbibliothek Vittorio Emanuele in Rom; auch die Berliner Sammlung von Drucken der Reformationszeit ist nirgends erreicht, geschweige übertroffen. Den Schätzen der Königl. Bibliothek auf dem Gebiete des ältern Schrifttums fehlen zurzeit die Räume, um solchen Besitz würdig aufzustellen und weitem Kreisen zugänglich zu machen; diesem Mangel wird der im Entstehen begriffene schöne Neubau abhelfen. (Deutscher Reichsanzeiger.)

**Buchhändler-Abrechnung in Wien.** — Die diesjährige Abrechnung der Mitglieder des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler erfolgt am Mittwoch den 3. April (Beginn: 1/9 Uhr vormittags) im Saale des Hotels »Goldene Ente«, Wien I, Riemergasse 4. Nicht in Wien ansässige Sortimenter genießen bei übertragloser Saldierung ein Meßagio von 1 Prozent. (Red.)

**Buchhändler-Abrechnung in Prag.** — Die Buchhändler Prags rechnen am Dienstag den 2. April d. J. im großen Saal des Vereinshauses »Mercur«, Prag I, Nikolausstraße Nr. 9, unter sich ab (Beginn 9 Uhr). (Red.)

**Aus dem englischen Antiquariat.** — In England hat sich, wie uns von geschätzter Seite mitgeteilt wird, im Dezember v. J. unter dem Vorsitz von Henry F. Stevens eine »Second-Hand Booksellers' Association« gebildet, deren Zweck nach den vorliegenden Satzungen ist:

1. betrügerischen Schädigungen der Mitglieder durch Bildung einer Auskunftsstelle vorzubeugen,
2. Prozesse bei Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern zu vermeiden,
3. die Verkaufspreise der im Preise herabgesetzten Werke zu regeln und Unterbietungen zu verhindern,
4. den geselligen Verkehr unter den Mitgliedern durch ein jährliches Essen und ähnliche Mittel zu fördern,
5. Gelder anzusammeln, um Mitglieder oder deren Witwen und Waisen in Fällen unverschuldeter Not zu unterstützen,
6. die allgemeinen Interessen des Buchhandels zu hüten und zu fördern.

Aus den weitem Ausführungen ist zu ersehen, daß sich der Verein auch mit dem Eintreiben von Außenständen befaßt und daß der Jahresbeitrag 5 Schilling beträgt.

Auch in Deutschland könnte, wie der Berichtstatter bemerkt, eine solche Vereinigung von Nutzen sein; sie würde ihr Augenmerk besonders auch auf die Eindämmung der in immer stärkerem Maße auftretenden Rabattforderungen zu richten haben. (Red.)

**Musikalisches Aufführungsrecht.** — Nach langjährigem Kampfe ist, wie die Fachzeitschrift »Musikhandel und Musikpflege« berichtet, zwischen dem Vorstande der Genossenschaft Deutscher Tonseher (Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht in Berlin) und einer großen Leipziger Musikverlegergruppe mit zahlreichem Anhang nicht-Leipziger Firmen durch gegenseitiges Nachgeben eine vorläufige Einigung erzielt worden, deren endgültige Genehmigung